



Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG (stets in Vertretung der Schenker AG) für den Bereich Luft- und Seefracht per Online Plattform connect 4 ocean/air (Stand November 2022)

Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der Schenker Deutschland AG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Luft- und Seefracht-Transporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen. Die Schenker Deutschland AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Container/ Packstücke er umfasst – kommt erst mit Bestätigung seitens der Schenker Deutschland AG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der Schenker Deutschland AG nicht angenommen, wird die Schenker Deutschland AG den Kunden hiervon innerhalb von 24 Std. schriftlich/elektronisch informieren.

Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

Allgemeine Bedingungen

- 1) Für einen auf Grundlage eines Angebots von Schenker abzuschließenden Einzelvertrag gelten diese Angebotsbedingungen, welche den ebenfalls geltenden Bedingungen für die Nutzung von e-Forwarder (Terms and Conditions of Use of e Forwarder) in der Geltungsreihenfolge vorgehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 2) Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden. Das Angebot verfällt, wenn es seitens des Kunden nicht innerhalb

Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG für den Bereich **Luft- und Seefracht**

Stand: November 2022

derselben Browser Sitzung angefragt wird und nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erstellungsdatum unsererseits gemäß den hierin dargestellten Verfahren bestätigt wird.

- 3) Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem Kaufmannsgut¹ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw/Schiff oder Flugzeug verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Das Angebot setzt unbehindertes Befahren der Verkehrswege, die Verfügbarkeit des erforderlichen Laderaums, sowie die Buchung der Sendung (respektive die Abruf- und Versandsteuerung) durch die Schenker Deutschland AG voraus.
- 4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der im Angebot genannten ca.-Lieferfristen auf Angaben der Reedereien/Carrier beruhen und von der Schenker Deutschland AG nicht beeinflusst werden können. Alle mündlich oder schriftlich genannten Termine im Zuge der Auftragsabwicklung verstehen sich als Indikation und sind unverbindlich. Eine Haftung im Falle der Überschreitung der genannten Anliefertermine und ca.-Lieferfristen seitens der Schenker Deutschland AG besteht nicht. Für etwaige Verzögerungen im Abgangsflughafen, im Empfangsflughafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abflugtagen/Abfahrtstagen oder Ladeschluss-Terminen, besteht ebenfalls keine Haftung.
- 5) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Ziffer 4) eingreift, arbeitet die Schenker Deutschland AG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), jeweils neueste Fassung. Der Volltext der ADSp ist über folgenden Link abrufbar:
www.dbschenker.com/de/adsp

Bei Angeboten, die eine Seebeförderung beinhalten, wird diese Leistung ausschließlich zu den Bedingungen, Vorbehalten, Limitierungen und Sonderrechten durchgeführt, die ausdrücklich im Bill of Lading von Schenker Ocean Ltd. ausgewiesen sind oder auf die im Bill of Lading von Schenker Ocean Ltd. Bezug genommen wird. Es ist einvernehmlich vereinbart, dass diese Transportbedingungen, Vorbehalte, Limitierungen und Sonderrechte dem Recht von Hong Kong unterliegen und der Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten und Ansprüche gegen Schenker Ocean Ltd. in Verbindung mit dem Bill of Lading Hong Kong ist.

6) Hinweis auf besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter

Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Spediteur in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Spediteur über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an, ist der Spediteur verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.

In Abweichung vom Wortlaut der Ziff. 3.3 ADSp 2017 werden Waren erst ab einem tatsächlichen Warenwert von 1.000 US-\$/kg als wertvolles oder besonders diebstahlgefährdetes Gut betrachtet. Waren, deren Wert diesen Betrag nicht übersteigt, werden von der Schenker Deutschland AG als gemeinsames Speditionsgut behandelt.

- 7) Die Schenker Deutschland AG vermittelt eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Auftraggebers nur bei dessen entsprechendem schriftlichen/elektronischen Auftrag.
- 8) Die von einem Fall Höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als Höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Energiekrise, Eingriffe von hoher Hand, Sperrung öffentlicher Straßen, Krieg (erklärt oder nicht), kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Tumult,

Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG für den Bereich **Luft- und Seefracht**

Stand: November 2022

Ausschreitungen, Blockade, Embargo, Seeräuberei, Regierungsanordnung, Sabotage, Streiks, Bummelstreiks, Aussperrung, durch Dritte verursachte Ausfälle oder Einschränkungen des elektronischen Datenaustauschs, Cyber-Kriminalität durch Dritte, Terrorakte, Piraterie, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, Feuer, Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan, Taifun, oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erdrutsch, Blitzschlag, Schiffbruch, Flugzeugabstürze, Havarie, schwere Transportunfälle

- 9) Die Schenker Deutschland AG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
- 10) Rückführungen von Leercontainern zum Hafen auf Weisung der eingesetzten Reederei gehen zu Lasten des Frachtzahlers.
- 11) Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die Schenker Deutschland AG gerne auf Anfrage.
- 12) Zolltarifauskünfte, welche durch unsere Mitarbeiter erteilt werden, sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragtem ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
- 13) Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn diese über die Plattform Connect 4 ocean/ air beauftragt wird.
- 14) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 15) Die Begründung, Änderung oder Ergänzung eines Vertrages, der über die Plattform connect 4 ocean/ air geschlossen wurde, bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.
- 16) Ausschließlicher Gerichtsstand ist grundsätzlich Frankfurt/ Main und es gilt grundsätzlich deutsches Recht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wurde und/oder keine zwingenden Gesetze entgegenstehen.
- 17) Angebote und Abrechnungen für und/oder von Leistungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO. Ist hierzu die Umrechnung in eine andere und/oder von einer anderen Währung in EURO erforderlich, so erfolgt diese bei Seeverkehren auf Basis des im Falle von Importen sieben Tage vor geplanter Schiffsankunft und im Falle von Exporten sieben Tage vor geplanter Schiffsabfahrt gültigen Umrechnungskurses der Schenker Deutschland AG (<https://www.dbschenker.com/de-de/produkte/seefracht/umrechnungskurs>). Luftverkehrssendungen werden alternativ gemäß unserem Haus- bzw. zum Tageskurs, IATA- Direkt-sendungen gemäß IATA- Kurs in EURO um- bzw. abgerechnet, sofern der Kunde keine anderslautende schriftliche Vereinbarung nachweist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Wahl der zur Anwendung kommenden Kurse und/oder Tarife frei zu bestimmen.
- 18) Die Rechnungsabwicklung (dies umfasst den gesamten Prozess des Rechnungsaustausches sowie die Übermittlung) erfolgt auf elektronischem Wege (e-billing). Alle Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist. Als Zugangsdatum der Rechnung gilt der 2. Tag nach Rechnungsdatum. Behauptet der Auftraggeber ein anderes Zugangsdatum, so ist er für das Zugangsdatum beweispflichtig.
- 19) Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG für den Bereich **Luft- und Seefracht**

Stand: November 2022

- 20) Die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export / Wiederausfuhr von Gütern und / oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen kann Gesetzen, und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag alle für sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich festzustellen, ob die Güter des Kunden derartigen Exportkontrollvorschriften unterliegen und alle notwendigen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und / oder Befreiungen von diesen einzuholen. Der Kunde wird Schenker alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die Schenker zur Prüfung der Einhaltung von Exportkontrollvorschriften vor Erbringung der geschuldeten Leistungen vernünftigerweise verlangen darf.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- (i) diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und
- (ii) diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und / oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

Schenker behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen.

Der Kunde bestätigt, dass Schenker nicht verpflichtet ist Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für die interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an Schenker übergeben werden und nicht übergeben wurden.

Besondere Bestimmungen für Seeverkehre

Die aufgeführten Zuschläge, Hafenkosten und öffentlichen Abgaben (z. B. Maut) beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Abgabe des Auftrages. Sie sind freibleibend bis zum Tag der Verschiffung und werden „vatos“ (valid at time of shipment) abgerechnet. Sollten bis zur Verschiffung (=B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese von der Schenker Deutschland AG zusätzlich abgerechnet werden. Die Schenker Deutschland AG wird den Auftraggeber über geänderte oder zusätzliche Zuschläge/Kosten nach Möglichkeit zeitnah informieren. Solche Änderungen berechtigen den Auftraggeber nicht, von diesem Vertrag oder dem jeweiligen Einzelvertrag zurückzutreten.

Soweit auftragsgemäß Leercontainer zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stowage and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung, insbesondere Geruchskontaminierung, zu prüfen. Im Falle von Beanstandungen sind diese umgehend schriftlich/elektronisch an die Schenker Deutschland AG zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, haftet die Schenker Deutschland AG nicht für etwaige Ladungsschäden, die infolge solcher bei Beladung vorhandener Mängel des Containers eintreten.

Sofern nicht anderslautend vereinbart, teilt der Auftraggeber das nach den SOLAS Bestimmungen und IMO-Richtlinien (insbes. MSC.1/Circular 1475) und den dort genannten Methoden der Verwiegung zu ermittelnde VGM (Verified Gross Mass = „bestätigte Bruttomasse“) des beladenen Containers bzw. der zu befördernden Einzelsendung rechtzeitig vor Erstellung des Stauplans in der erforderlichen Form mit oder stellt sicher, dass diese Verpflichtung für ihn durch einen Dritten erfüllt wird. Weiterhin teilt der Auftraggeber, falls nicht anderweitig vereinbart, dem Auftragnehmer die Abmessungen der bereitgestellten Sendungen mit. Der Auftraggeber versichert, dass er die Abmessungen ordnungsgemäß ermittelt hat und garantiert dem Auftragnehmer die Richtigkeit der angegebenen Abmessungen. Eine Pflicht des Auftragnehmers zur Überprüfung dieser Angaben besteht nicht, gleichwohl darf der Auftragnehmer die Angaben grundsätzlich nach eigenem Ermessen überprüfen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus einer unrichtigen Angabe resultieren, unwiderruflich frei.

Schenker weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Container oder die Einzelsendung von einer Beförderung ausgeschlossen werden kann, sofern die notwendigen Angaben nicht rechtzeitig vorliegen oder nicht korrekt sind. Durch den Ausschluss von der Beförderung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

- 1) Bei Seefrachtransporten werden als frachtpflichtiges Gewicht je cbm mindestens 1.000 kg zugrunde gelegt. Haben die Parteien auf der Grundlage des Angebots des Kunden vereinbart, dass die Maße der Sendungen oder der einzelnen Packstücke als Grundlage für die Berechnung der Frachtkosten dienen sollen, so werden diese Kosten stets auf der Grundlage der vom Kunden angegebenen oder von einem Dritten im Auftrag des Kunden angegebenen Maße berechnet. Erweisen sich die vom Kunden angegebenen Maße als unrichtig, so wird das Frachtgut richtig vermessen und der Kunde ist verpflichtet, die richtig berechneten Frachtkosten zuzüglich der dadurch entstehenden sonstigen Mehrkosten einschließlich der Kosten des Nachmessens zu zahlen.
- 2) Sollten bis zur Verschiffung (= B/L-Datum) oder während des Transportes von der Reederei oder sonstigen Dritten zusätzliche Zuschläge, Kosten und/oder öffentliche Abgaben erhoben werden, werden diese seitens der Schenker Deutschland AG zusätzlich gemäß Auslage/Aufwand gegenüber dem Auftraggeber abgerechnet, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Selbiges gilt für Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben, die im Nachgang zum Transport von der Reederei oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Transport erhoben werden. Zuschläge, Kosten und /oder öffentliche Abgaben sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Positionen:

- Hochwasser/Niedrigwasser-Zuschläge

Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG für den Bereich **Luft- und Seefracht**

Stand: November 2022

- Demurrage/Detention
- Standgeldzeiten/-kosten, sowie Kosten durch Wartezeiten
- Etwaig anfallende Kosten für die Be- bzw. Entgasung von Containern
- Kosten zur phytosanitären Abwicklung (Pflanzenbeschau o.ä.)
- Lagerungskosten
- Durch Zollbeschau entstehende Kosten
- Multistops (zusätzliche, ungeplante Stopps)
- Zessionskosten
- Delivery Order Fees

Abweichend von vorstehender Regelung, werden die Kosten für Demurrage, Detention und Kailagergeld für eingehende und ausgehende Sendungen, die über die Häfen Hamburg, Bremerhaven, Bremen, Wilhelmshaven, Rotterdam, Antwerpen oder Zeebrügge abgewickelt werden und für deren Verschiffung ein House Bill of Lading der Schenker Ocean Ltd. erstellt wurde, nicht nach Auslage, sondern nach festen Tarifsätzen abgerechnet, die unter folgendem Link abrufbar sind:

<https://www.dbschenker.com/resource/blob/13898/2117bbe4fe910044419847018c0a6f85/demurrage-detention-kailagergeld-tarif-data.pdf>

<https://www.dbschenker.com/resource/blob/611108/678cbd04ce9cb213de0cc9c461c5b834/lcl-2020--de-de--data.pdf>

- 3) Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4) Es wird vorausgesetzt, dass entladene Container besenrein und in gleichem Zustand wie vor Verschiffung zurück geliefert werden. Etwaig anfallende Reinigungskosten und/oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5) Die Vorlauf- bzw. Nachlaufkosten gelten ab/zu dem nächsten Leercontainerdepot des genutzten Reeders. Etwaige Pick-up- oder Drop-off-Kosten sind nicht im Angebot enthalten und werden gemäß Auslage kalkuliert und in Rechnung gestellt.
Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.
- 6) Zuschläge der von Schenker Deutschland eingesetzten Reedereien wegen Überschreitung der jeweils vorgegebenen zuschlagsfreien maximalen Warenwerte sind vom Auftraggeber zu erstatten.

Angebotsbedingungen der Schenker Deutschland AG für den Bereich **Luft- und Seefracht**

Stand: November 2022

Besondere Bestimmungen für Luftverkehre

- 1) Der Luftfrachtversand unterliegt den Bedingungen des Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr von Warschau - ggf. unter Berücksichtigung der Protokolle von Den Haag bzw. Montreal -, sowie den Bedingungen der ADSp, wobei Ziff. 27 ADSp keine Anwendung findet.
- 2) Grundsätzlich wird für Volumensendungen das seitens der IATA festgelegte Gewichts-/ Volumenverhältnis von derzeit 1:6 zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Mindestfrachtberechnungsgewicht von 166,67 kg je cbm.
- 3) Verfahren bei „UNSECURED“-Sendungen gem. EU(VO)300/2008 & EU(VO)185/2010

Die Schenker Deutschland AG führt Kontrollen mittels Röntgentechnik durch. Sollte eine Kontrolle mittels Röntgentechnik auf Grund der Art, Beschaffenheit oder des Inhalts der Fracht/Ware nicht möglich sein, ergreift die Schenker Deutschland AG Folgemaßnahmen zur Abklärung einer möglichen Gefährdung in Form einer händischen Durchsichtung (ggf. ergänzt durch Sprengstoffspurendetektion) der betroffenen Sendung. Der Kunde verpflichtet sich zu diesem Zwecke zu einer schriftlichen Erteilung der Freigabe zur Öffnung der Sendung auf erstes Anfordern von der Schenker Deutschland AG. Sämtliche Kosten der Kontrollen sowie der Folgemaßnahmen trägt der Kunde.

- 4) Sofern nicht im Angebot der Schenker Deutschland AG ausdrücklich zugesichert, ist diese nicht dazu verpflichtet, Spezialfracht zu transportieren. Unter Spezialfracht sind insbesondere, aber nicht abschließend, die folgenden Sendungstypen zu verstehen:

- Überdimensionale Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
- Überschwere-Packstücke (abhängig vom Fluggerät)
- Gefahrgut
- Temperaturgeführte Sendungen
- Lebensmittel
- Wertsendungen im Sinne der Ziffer 3.7.6 der IATA Tact Rules (VAL-Shipments) mit einem Warenwert von USD 1.000,00 je kg gross-weight oder mehr mit Ausnahme von Verkehren von/nach Großbritannien mit einer Warenwertgrenze von GBP 450,00 je kg gross-weight
- Express-Sendungen
- Sonstige Sendungen, welche speziellen Abfertigungsanforderungen/Richtlinien/ Bestimmungen unterliegen

Der Schenker Deutschland AG obliegt keine Prüfpflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Die Schenker Deutschland AG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist.